

Synopse zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Gesetzesänderungen

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen gemäss Revision	Kommentar
<p>Beim Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung handelt es sich um ein neues Gesetz. Es gibt daher kein "geltendes Recht", welches den neuen Bestimmungen gegenübergestellt werden kann.</p> <p>Trotzdem soll nachfolgend dort, wo eine bisher in einem anderen Gesetz (z.B. Gerichtsorganisationsgesetz) vorhandene Regelung in das neue EG StPO überführt wurde eine Gegenüberstellung gemacht werden.</p>		
<i>Neue Bestimmung, kein "bisheriges Recht"</i>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Organisation der Strafverfolgungsbehörden sowie den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹.</p>	<i>Umschreibung des Gegenstands des Gesetzes</i>
	<p>§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht</p> <p>¹ Die Bestimmungen der StPO² gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kan-</p>	<i>Für kantonale Straftaten soll auch die Schweizerische Strafprozessordnung gelten.</i>

¹ SR xxx

	<p>tonale Strafrecht.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.</p>	<p><i>Sofern spezielle Verfahrensbestimmungen aufgestellt wurden (z.B. im Steuerrecht), sollen diese gelten.</i></p>
	<p>B. Staatsanwaltschaft</p> <p>§ 3 Unabhängigkeit</p> <p>Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO³).</p>	<p><i>Wiederholung dieses in Artikel 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung festgehaltenen Grundsatzes.</i></p>
	<p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i></p> <p>§ 4 Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.</p> <p>² In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann bei der Staatsanwaltschaft</p>	<p><i>Die Staatsanwaltschaft soll nicht nur unabhängig sein (vgl. § 3), sondern auch keinen Weisungen unterworfen sein.</i></p> <p><i>Dies gilt sowohl für die Variante der Zuordnung zur Regierung als auch für die Variante der Zuordnung zum Kantonsgericht.</i></p> <p><i>Personen, die mit der Durchführung von Inspektionen betraut</i></p>

² SR xxx

³ SR xxx

	<p>Inspektionen durchführen. Personen, die mit der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakte. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>	<p><i>sind, haben bei beiden Varianten Einsicht in die Verfahrensakte.</i></p>
	<p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT</i></p> <p>§ 4 Aufsicht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.</p> <p>² In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.</p> <p>³ Das Kantonsgericht kann bei der Staatsanwaltschaft Inspektionen durchführen. Personen, die mit der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakte. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>	

	<p>§ 5 Leitung</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.</p> <p>² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie oder er ist für die personelle und betriebliche sowie im Rahmen der Beschlüsse der Staatsanwaltschaftskonferenz für die fachliche und organisatorische Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;b. sie oder er sorgt für die korrekte Umsetzung der Beschlüsse der Staatsanwaltschaftskonferenz;c. sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;d. sie oder er leitet die Staatsanwaltschaftskonferenz;e. sie oder er ist - in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaftskonferenz - für die Qualitätssicherung verantwortlich.	
	<p>§ 6 Grundzüge der Organisation</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden. Auch die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt</p>	

	<p>führt eine Hauptabteilung.</p> <p>² Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Staatsanwaltschaftskonferenz.</p>	
	<p>§ 7 Staatsanwaltschaftskonferenz</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaftskonferenz nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie ist für die einheitliche fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich und sorgt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton;</p> <p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i></p> <p>b. Sie legt im Rahmen der Dienstordnung die Organisation der Staatsanwaltschaft fest;</p> <p>c. Sie beantragt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der anderen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft;</p> <p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT</i></p> <p>b. Sie legt im Rahmen des Geschäftsreglements die Organisation der Staatsanwaltschaft fest;</p>	

	<p>c. Sie beantragt der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes die Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der anderen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft;</p> <p>d. Sie beschliesst die Vernehmlassungen zu kantonalen Erlassentwürfen;</p> <p>e. Sie unterstützt die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaftskonferenz kann zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse und Entscheide Weisungen erlassen.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem § 31 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen</p> <p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i></p> <p>¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Die Staatsanwaltschaftskonferenz wird vorgängig angehört.</p> <p>³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt auf</p>	

<p>³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes.</p>	<p>Antrag der Staatsanwaltschaftskonferenz die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.</p> <p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:</i></p> <p>¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.</p> <p>² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Die Staatsanwaltschaftskonferenz wird vorgängig angehört.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt auf Antrag der Staatsanwaltschaftskonferenz die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem § 33 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG</p> <p>² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:</p> <p>a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte;</p>	<p>§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.</p> <p>² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in</p>	

<p>b. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; c. die Statthalterinnen und Statthalter; d. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; e. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.</p>	<p>der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem § 33 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG</p> <p>§ 29 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte</p> <p>Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind befugt, unter der Leitung der Statthalterin oder des Statthalters beziehungsweise der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen.</p>	<p>§ 10 Untersuchungsbeamte und Untersuchungsbeamtinnen</p> <p>Die Untersuchungsbeamten und Untersuchungsbeamtinnen sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vorzunehmen.</p>	
	<p><i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i></p> <p>§ 11 Dienstordnung</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.</p>	

	<p>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:</p> <p>§ 11 Geschäftsreglement Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt das Geschäftsreglement der Staatsanwaltschaft.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem §§ Absätze 3 und 3a StPO BL</p> <p><i>II. Sachliche Zuständigkeit</i></p> <p>§ 3 Kammern des Strafgerichts, Dreiergericht ¹ Die Kammern des Strafgerichts beurteilen Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Strafgerichtspräsidiums fallen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Strafbefehl. ² Das Dreiergericht beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Strafgerichtspräsidiums eine Busse bis zu 2'500'000 Fr. oder eine Freiheitsstrafe beantragt, deren Höhe die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulassen wür-</p>	<p>C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit</p> <p>§ 12 Erstinstanzliches Gericht Als erstinstanzliches Gericht beurteilt</p> <p>a. das Strafgerichtspräsidium Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren beantragt; das Präsidium kann Massnahmen aussprechen, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁴ (Artikel 19 StPO⁵);</p>	

⁴ SR 311.0

⁵ SR

⁶ SR 311.0

⁷ SR 311.0

<p>de, und die nicht in die Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums fallen.</p> <p>³ Das Dreiergericht kann Massnahmen gemäss den Artikeln 56 - 63 StGB sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen.</p> <p>⁴ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 2 um die Hälfte überschreiten.</p> <p>§ 3a Strafgerichtspräsidium</p> <p>¹ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung eine Busse bis zu 1'000'000 Fr. oder eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 1 Jahr beantragt;</p> <p>² Das Strafgerichtspräsidium kann ambulante Massnahmen gemäss Artikel 63 sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen.</p> <p>³ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 1 um die Hälfte überschreiten.</p>	<p>b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei und bis zu fünf Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren beantragt; die Dreierkammer kann Massnahmen aussprechen, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁶;</p> <p>c. die Fünferkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁷ beantragt.</p>	
---	---	--

<p>Vergleich mit bisherigem § 5 StPO BL</p> <p>§ 5 Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts, Dreierkammer, Präsidium</p> <p>¹ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <p>a. Appellationen gegen Urteile der Kammern des Strafgerichts im Verfahren auf öffentliche Klage (§ 177);</p> <p>b. Beschwerden gegen ablehnende Wiederaufnahmeentscheide der Kammern des Strafgerichts (§ 206 Absatz 1).</p> <p>² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <p>a. Appellationen gegen Urteile des Strafgerichtspräsidiums und des Dreiergerichts im Verfahren auf öffentliche Klage (§ 177);</p> <p>b. Appellationen gegen Urteile des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 219 Absatz 1);</p> <p>c. ...</p> <p>d. Beschwerden gegen ablehnende Wiederaufnahmeentscheide der Statthalterin oder des Statthalters (Strafbefehl), des Strafgerichtspräsidiums und des</p>	<p>§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Als Berufungsgericht beurteilt</p> <p>a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁸, eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren beantragt wird;</p> <p>b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.</p> <p>² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht aus.</p>	
--	--	--

⁸ SR 311.0

<p>Dreiergerichts (§ 206 Absatz 1);</p> <p>e. Beschwerden gegen die Abweisung von Anträgen auf Bestellung einer notwendigen oder unentgeltlichen Verteidigung (§ 147 Absatz 3);</p> <p>f. Beschwerden gegen Entscheide über die Neubeurteilung (§ 200 Absatz 2).</p> <p>g. Beschwerden gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF (§ 102a Buchstabe c).</p>		
	<p>D. Rechtshilfe</p> <p>I. Nationale Rechtshilfe</p> <p>§ 14 Straftaten des kantonalen Rechts</p> <p>Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.</p>	
<p>vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen</p> <p>auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet</p>	<p>II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung</p> <p>§ 15 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)⁹ bestimmt sich nach § 12.</p>	

⁹ SR 351.1

	² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.	
vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	§ 16 Verfahren Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.	
vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	§ 17 Rechtsmittel ¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig. ² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 13.	
vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	§ 18 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) ¹⁰ ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.	

¹⁰ SR 351.1

	<p>E. Besondere Bestimmungen</p> <p>§ 19 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO¹¹)</p> <p>¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO¹².</p> <p>² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO¹³ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	
	<p>§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO¹⁴)</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.</p>	

¹¹ SR

¹² SR

¹³ SR

¹⁴ SR

	<p>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</p> <p>² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt werden.</p> <p>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT</p> <p>² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:</p> <p>a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion;</p> <p>b. bei Aussetzungen durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem § 87 StPO BL</p> <p>§ 87 Vollzug der Haft</p> <p>¹ Verhaftete Personen werden im Bezirksgefängnis untergebracht, ausnahmsweise und nur für kurze Zeit auf einem Polizeiposten. Zeit, Ort und Umstände der Verhaftung werden protokolliert.</p>	<p>F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft</p> <p>§ 21 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹⁵)</p> <p>¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und nur für kurze Zeit können verhaftete Personen auf einem Polizei-</p>	

¹⁵ SR xxx

<p>² Verhafteten Personen dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die im Interesse des Verfahrens oder zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs unumgänglich sind.</p> <p>³ Verhafteten Personen werden bei der Verhaftung alle Gegenstände, die sie bei sich tragen, abgenommen. Davon wird ein Verzeichnis erstellt, welches sie zu unterschreiben haben.</p> <p>⁴ Verhaftete Personen können jederzeit schriftlich sowie im Rahmen der Anstaltsordnung persönlich frei und unkontrolliert mit ihrer Verteidigung verkehren. Vorbehalten bleibt § 17.</p> <p>⁵ Mit anderen Personen dürfen verhaftete Personen nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung und im Rahmen der Hausordnung verkehren. Die Bewilligung darf nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn durch diesen Verkehr Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft.</p>	<p>posten untergebracht werden.</p> <p>² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.</p> <p>³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahmeanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.</p> <p>⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.</p>	
--	--	--

<p>Vergleich mit bisherigem § 88 Absätze 1 und 2 StPO BL</p> <p>§ 88 Absätze 1 und 2 ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis. ² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.</p>	<p>§ 22 Gefangenenbetreuung</p> <p>¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis. ² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem § 88 Absätze 3 und 4 StPO BL</p> <p>§ 88 Absätze 3 und 4</p> <p>³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen. Ist die ambulante Versorgung im Bezirksgefängnis nicht ausreichend möglich, wird die verhaftete Person in eine geeignete Einrichtung verlegt.</p>	<p>§ 23 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO¹⁶)</p> <p>¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen. ² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die</p>	

¹⁶ SR xxx

<p>⁴ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 3 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.</p>	<p>Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in eine geeignete Einrichtung.</p> <p>³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.</p>	
	<p>§ 24 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO¹⁷)</p> <p>Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁸ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹ bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr vor dem Entscheid den Antrag und die erforderlichen Akten.</p>	

¹⁷ SR xxx

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR xxx

<p>Vergleich mit bisherigem § 88 Absätze 3 und 4 StPO BL</p> <p>§ 121 Recht und Pflicht zur Anzeige</p> <p>¹ Jede Person ist berechtigt und die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, dem Statthalteramt mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an das Statthalteramt weiter.</p> <p>² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 54 Absatz 1 Buchstaben a-f oder h zusteht; b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften; d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c 	<p>G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen</p> <p>§ 25 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO²⁰)</p> <p>¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.</p> <p>² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO²¹ zusteht; b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und 	
--	---	--

²⁰ SR xxx

²¹ SR xxx

<p>beigezogene Hilfspersonen.</p> <p>³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.</p>	<p>Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;</p> <p>d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.</p> <p>³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem § 124 Absatz 1 StPO BL</p> <p>§ 124 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.</p> <p>² Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.</p> <p>³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen ihr dieselben Informationsrechte zu wie der Zivilpar-</p>	<p>§ 26 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.</p> <p>³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.</p>	

<p>tei. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.</p>	<p>⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.</p>	
<p>Vergleich mit bisherigem §§ 175a und 27a StPO BL (ab 1.1.2008)</p> <p>§ 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen</p> <p>¹ Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, dem Präsidium des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,</p> <p>a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;</p>	<p>§ 27 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO²⁴)</p> <p>¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.</p> <p>² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn</p> <p>a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;</p> <p>b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Er-</p>	

²² SR 235.1

²³ SR 235.1

²⁴ SR xxx

<p>b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;</p> <p>c. wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist.</p> <p>² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c.</p> <p>³ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG²² und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁴ Auf Ersuchen ermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.</p>	<p>ziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁵ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB²⁶ verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;</p> <p>c. bereits eine Meldung gemäss § 28 erfolgt ist.</p> <p>³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder</p> <p>b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt wer-</p>	
---	--	--

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 311.0

<p>§ 27a StPO BL (ab 1.1.2008) § 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens</p> <p>¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p>² Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b kann erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB eröffnet worden ist.</p> <p>³ Die Verfahrensleitung (...) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag bezüglich einer beabsichtigten Meldung gemäss Absatz 1 und 2 samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.</p> <p>⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.</p> <p>⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.</p> <p>⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen</p>	den.	
---	------	--

<p>Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.</p> <p>⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSGVO²³ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern und den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.</p>		
<p>Vergleich mit bisherigem § 27a StPO BL (ab 1.1.2008)</p> <p>§ 27a StPO BL (ab 1.1.2008)</p> <p>§ 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens</p> <p>¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p>² Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b kann erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB</p>	<p>§ 28 Meldung während des Strafverfahrens</p> <p>¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 27 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p>² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 27 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt</p>	

²⁷ SR 235.1

<p>eröffnet worden ist.</p> <p>³ Die Verfahrensleitung (...) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag bezüglich einer beabsichtigten Meldung gemäss Absatz 1 und 2 samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.</p> <p>⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.</p> <p>⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.</p> <p>⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.</p> <p>⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG²⁷ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern und den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.</p>	<p>sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁸ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB²⁹ zum Gegenstand hat.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.</p> <p>⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.</p> <p>⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.</p> <p>⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.</p> <p>⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den</p>	
---	--	--

²⁸ SR 311.0

²⁹ SR 311.0

	Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.	
	<p>§ 29 Aufführen der Meldungen</p> <p>Meldungen nach § 27 Absätze 2-5 und § 28 sind aufgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der Nichtanhandnahmeverfügung; b. in der Anklageschrift; c. im Strafbefehl; d. im Einstellungsbeschluss; e. im Urteilsdispositiv. 	
	<p>§ 30 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO³⁰)</p> <p>Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO³¹ ist das Zwangsmassnahmengericht.</p>	

³⁰ SR xxx

³¹ SR xxx

	<p>H. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1. Strafprozessordnung Das Gesetz vom 3. Juni 1999³² betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird aufgehoben.</p> <p>2. Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen Das Dekret vom 29. März 1982³³ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird aufgehoben.</p>	
<p>1. Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³⁴ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 32 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>1. Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³⁵ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:</p>	

³² SGS 251, GS 33.0825

³³ SGS 261.1, GS 28.73

³⁴ SGS 112, GS 32.581

<p><i>§ 6 Titel, Absätze 1, 2 und 4</i> Titel: Verfahren beim Statthalteramt</p> <p>¹ Personen, die sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befinden, haben Anspruch, innert 24 Stunden seit der Verhaftung persönlich vom Statthalteramt angehört zu werden.</p> <p>³ Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Zuständig für die Anhörung ist das Statthalteramt am Wohnsitz, oder bei nicht sofort feststellbarem Wohnsitz, am Aufenthaltsort der verhafteten Person.</p> <p>⁴ Das Statthalteramt ist für die Durchführung des rechtlichen Gehörs nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.</p> <p><i>§ 7 Absatz 2</i></p> <p>² Die Akten des Amts für Migration und das Anhörungsprotokoll des Statthalteramts dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.</p>	<p><i>§ 6</i> aufgehoben</p> <p><i>§ 7 Absatz 2</i></p> <p>² Die Akten des Amts für Migration dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.</p>	
--	---	--

<p>2. Gesetz über die politischen Rechte</p> <p>Das Gesetz vom 7. September 1981³⁶ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 26 Absatz 3</i></p> <p>³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Statthalteramt vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>2. Gesetz über die politischen Rechte</p> <p>Das Gesetz vom 7. September 1981³⁷ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 26 Absatz 3</i></p> <p>³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskantlei vorgeschlagen werden.</p>	
<p>3. Landratsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 21. November 1994³⁸ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 66 Absatz 1</i></p> <p>¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen</p>	<p>3. Landratsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 21. November 1994³⁹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 66 Absatz 1</i></p> <p>¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen</p>	

³⁶ SGS 112, GS 32.581

³⁷ SGS 120, GS 87.820

³⁸ SGS 131, GS 32.58

³⁹ SGS 131, GS 32.58

<p>gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.</p> <p><i>§ 67 Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins</i></p> <p>Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.</p>	<p>gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴⁰ sinngemäss.</p> <p><i>§ 67</i></p> <p>Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴¹ sinngemäss.</p>	
<p>4. Verwaltungsorganisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴² über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 41 Absatz 1:</i></p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Organisation der Statthalterämter.</p> <p>II. Die Statthalterämter</p>	<p>4. Verwaltungsorganisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴³ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 41 Absatz 1:</i></p> <p><i>aufgehoben.</i></p> <p><i>II. Die Statthalterämter</i></p> <p><i>Zwischentitel aufgehoben</i></p>	

⁴⁰ SR

⁴¹ SR

⁴² SGS 140, GS 28.436

⁴³ SGS 140, GS 28.436

<p>§ 42 Organisation</p> <p>¹ Jeder Bezirk hat ein Statthalteramt.</p> <p>² Die Stellvertretung des Statthalters wird durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts geregelt.</p> <p>§ 43 Unvereinbarkeiten</p> <p>Der Statthalter und sein Stellvertreter können nicht Mitglied des Gemeinderates, des Bürgerrates, der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Geschäftsprüfungskommission einer Gemeinde sein und dürfen keine Gerichtsstellen bekleiden.</p> <p>§ 44 Zuständigkeiten</p> <p>Der Statthalter ist Untersuchungsrichter; er nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die ihm die Gesetzgebung überträgt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er die Kantonspolizei und die Ortspolizei der Gemeinden des Bezirks in Anspruch nehmen.</p>	<p>§§ 42-44: <i>aufgehoben</i></p>	
<p>5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz</p> <p>Das Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz</p> <p>Das Dekret vom 6. Juni 1983⁴⁴ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>Bei der Variante Zuordnung zum Kantonsgericht wird die Staatsanwaltschaft aus der Liste der Dienststellen der Verwaltung gestrichen.</i></p>

<p>§ 4 Absatz 1</p> <p>¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle 	<p>§ 4 Absatz 1</p> <p>¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle 	<p><i>Gleichzeitig wird der bereits früher erfolgte Namenswechsel "Kantonspolizei" in "Polizei Basel-Landschaft" nachgeführt</i></p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Kantonspolizei - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Polizei Basel-Landschaft 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsanwaltschaft - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsarchiv - Staatsanwaltschaft - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt 	
<p>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT § 4 Absatz 1 ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe 	<p>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT § 4 Absatz 1 ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe 	

<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Kantonspolizei - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat 	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Polizei Basel-Landschaft - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat 	
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Sportamt - Staatsanwaltschaft - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Sportamt - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt 	
<p>6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)</p> <p>Das Dekret vom 8. Juni 2000⁴⁵ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 58 Absatz 1</i></p> <p>¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Statthalterin bzw. der Statthalter (Untersuchungsrichterin bzw. Untersuchungsrichter) im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.</p>	<p>6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)</p> <p>Das Dekret vom 8. Juni 2000⁴⁶ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 58 Absatz 1</i></p> <p>¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.</p>	

⁴⁴ SGS 140.1, GS 28.448

⁴⁵ SGS 150.1, GS 33.1248

⁴⁶ SGS 150.1, GS 33.1248

<p>7. Gesetz über den Ombudsman</p> <p>Das Gesetz vom 23. Juni 1988⁴⁷ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 7 Ausstand und Stellvertretung</i></p> <p>¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.</p> <p><i>§ 9 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog zum Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO).</p>	<p>7. Gesetz über den Ombudsman</p> <p>Das Gesetz vom 23. Juni 1988⁴⁸ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 7 Absatz 1</i></p> <p>¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁴⁹. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.</p> <p><i>§ 9 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁵⁰.</p>	
--	---	--

⁴⁷ SGS 160, GS 29.704

⁴⁸ SGS 160, GS 29.704

⁴⁹ SGS 170, GS 34.0161

⁵⁰ SR

<p>8. Gerichtsorganisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵¹ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) ist wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p> <p><i>§ 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und e</i></p> <p>¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. das Strafgericht; c. das Verfahrensgericht in Strafsachen; e. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. <p><i>§ 4 Absatz 1</i></p> <p>¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehre-</p>	<p>8. Gerichtsorganisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵² über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p> <p><i>§ 3 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e</i></p> <p>¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. das Straf- und Zwangsmassnahmengericht, c. das Jugendgericht, d. aufgehoben e. aufgehoben <p><i>§ 4 Absatz 1</i></p> <p>¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehre-</p>	
--	--	--

⁵¹ SGS 170, GS 34.0161

⁵² SGS 170, GS 34.0161

<p>ren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern.</p> <p><i>§ 8 Absatz 2</i> ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.</p> <p><i>§ 12 Absatz 3 Buchstabe d</i> d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte, der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes zu Händen des Regierungsrates und des Landrates;</p> <p><i>§ 20 Organisation und Zusammensetzung</i> ¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Kammern, die Dreiergerichte und die Präsidien. ² Die Kammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern. Die Dreiergerichte tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern. ³ Die Kammern und die Dreiergerichte ergänzen sich</p>	<p>ren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern. Vorbehalten bleibt § 20 Absatz 5.</p> <p><i>§ 8 Absatz 2</i> ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.</p> <p><i>§ 12 Absatz 3 Buchstabe d</i> d. Sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates;</p> <p><i>VI. Abschnittstitel</i> VI. Straf- und Zwangsmassnahmengericht</p> <p><i>§ 20 Organisation und Zusammensetzung</i> ¹ Das Straf- und Zwangsmassnahmengericht besteht aus zwei Abteilungen: a. dem Strafgericht; b. dem Zwangsmassnahmengericht. ² Das Strafgericht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.</p>	
--	--	--

<p>durch die übrigen Richterinnen und Richter.</p> <p><i>VII. Verfahrensgericht in Strafsachen</i></p> <p><i>§ 21 Organisation und Zusammensetzung</i></p> <p>¹ Das Verfahrensgericht in Strafsachen gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.</p> <p>² Die Dreierkammer tagt mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.</p> <p><i>B. Strafverfolgungsbehörden</i></p> <p><i>I. Übersicht, Zuständigkeit</i></p> <p><i>§ 26 Übersicht</i></p> <p>¹ Die Untersuchung strafbarer Handlungen und die</p>	<p>³ Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen und Richtern.</p> <p>⁴ Die Fünferkammern und die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.</p> <p>⁵ Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium.</p> <p>⁶ Die Präsidien und Vizepräsidien des Strafgerichts und das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten sich gegenseitig.</p> <p><i>VII.</i></p> <p>Zwischentitel aufgehoben.</p> <p><i>§ 21</i></p> <p>aufgehoben.</p> <p><i>Abschnitt B mit §§ 26 - 30:</i></p> <p>aufgehoben.</p>	
--	--	--

Strafverfolgung obliegen:

- a. den Statthalterämtern,
- b. dem Besonderen Untersuchungsrichteramt,
- c. der Staatsanwaltschaft.

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 über das Jugendstrafverfahren.

§ 27 Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung.

II. Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt

§ 28 Unterstellung

¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt unterstehen dem Kantonsgericht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² ...

§ 29 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte

Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungs-

beamten sind befugt, unter der Leitung der Statthalterin oder des Statthalters beziehungsweise der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungsverfahren vorzunehmen.

III. Staatsanwaltschaft

§ 30 Leitung, Unterstellung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihre Fälle selbständig.

³ Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelbehörde; dieses ist zuständig für die Beurteilung von Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sowie von Beschwerden gemäss § 120 des Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung.

§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3

² Der Landrat wählt:

- c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfah-

§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3

² Der Landrat wählt:

- c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglie-

<p>rensgerichts in Strafsachen und des Steuer- und Enteignungsgerichts;</p> <p>³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes.</p> <p>§ 32 Absatz 1 Buchstabe d sowie Absätze 2 und 3</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:</p> <p>d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes auf Antrag der betroffenen Strafverfolgungsbehörde.</p> <p>² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Personen auf das betreffende Gericht beziehungsweise auf die Leiterin oder den Leiter des betreffenden Statthalteramts oder des Besonderen Untersuchungsrichteramts übertragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat stellt an:</p> <p>a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; er bestimmt ihre Zahl und bezeichnet die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt;</p> <p>b. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; er bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt.</p> <p>§ 33 Absatz 2 Buchstaben b, c und d:</p>	<p>der des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts.</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>§ 32 Absatz 1 Buchstabe d sowie Absätze 2 und 3</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:</p> <p>d. aufgehoben.</p> <p>² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.</p> <p>³ aufgehoben.</p>	
--	---	--

<p>² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; c. die Statthalterinnen und Statthalter; d. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; <p><i>§ 34 Unvereinbarkeit</i></p> <p>¹ Die Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen dürfen nicht gleichzeitig dem Strafgericht oder einer Abteilung des Kantonsgerichts angehören, die Strafsachen zu beurteilen hat.</p> <p>² Die Mitglieder des Steuergerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landrat, dem Regierungsrat, einer Abteilung des Kantonsgerichts, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat, oder einem Gemeinderat angehören oder ein Vollamt in der Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden können nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.</p> <p>⁴ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können vor dem Gericht, dem sie angehören, keine Parteivertretung wahrnehmen.</p> <p>⁵ Die Unvereinbarkeitsvorschriften anderer Gesetze</p>	<p><i>§ 33 Absatz 2 Buchstaben b, c und d:</i></p> <p>² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. aufgehoben. c. aufgehoben. d. aufgehoben. <p><i>§ 34</i> aufgehoben.</p>	
--	--	--

bleiben vorbehalten.

§ 36 Ausschlussgründe

Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betref-

§ 36 Einleitung

Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

(Buchstaben a-f unverändert).

fende Person als Mitglied eines Organs angehört;
 e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
 f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

§ 38 Absatz 1 Buchstabe c und e

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

c. das Verfahrensgericht in Strafsachen über den Ausstand von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Statthalterinnen und Statthaltern, der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters sowie der Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten;
 e. der Regierungsrat über den Ausstand der Jugendanwältinnen und der Jugendanwälte.

§ 38 Absatz 1 Buchstabe c und e

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

c. aufgehoben.
 e. aufgehoben.

<p><i>VIII. Rechtshilfe</i></p> <p><i>§ 51 Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe</i></p> <p>¹ Die Gerichte sowie die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind verpflichtet, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.</p> <p>² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats vom 5. November 1992(20) über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts den Anwendungsbereich des Konkordats auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.</p> <p>⁴ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist oder Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p><i>VIII.</i></p> <p>Zwischentitel aufgehoben</p> <p><i>§ 51</i></p> <p>aufgehoben.</p>	
---	---	--

<p>9. Gerichtsorganisationsdekret</p> <p>Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret) vom 22. Februar 2001⁵³ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)</p> <p><i>§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis</i></p> <p>¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden drei Abteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; b. Abteilung Zivil- und Strafrecht; c. Abteilung Sozialversicherungsrecht. <p>³ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.</p>	<p>9. Gerichtsorganisationsdekret</p> <p>Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret) vom 22. Februar 2001⁵⁴ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)</p> <p><i>§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis</i></p> <p>¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht b. Abteilung Zivilrecht c. Abteilung Sozialversicherungsrecht d. Abteilung Strafrecht. <p>³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.</p> <p>^{3bis} Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die</p>	
---	--	--

⁵³ SGS 170.1, GS 34.0216

⁵⁴ SGS 170.1, GS 34.0216

⁵⁵ SR xxx

⁵⁶ SGA 100, GS 29.276

<p><i>§ 2 Absätze 2 und 2bis</i> ² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei Gerichtskammern mit einem vollamtlichen Präsidium und einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und insgesamt acht Richterinnen und Richtern. Die Präsidien können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen. Der Ausschuss bestimmt, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.</p> <p><i>§ 4 Strafgericht</i> Das Strafgericht besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.</p> <p><i>§ 6 Verfahrensgericht in Strafsachen</i> Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.</p>	<p>Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.</p> <p><i>§ 2 Absätze 2 und 2bis</i> ² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern. ^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 120 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest.</p> <p><i>§ 4 Straf- und Zwangsmassnahmengericht</i> ¹ Das Strafgericht besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. ² Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium.</p> <p><i>§ 6</i> aufgehoben.</p>	
---	--	--

	<p><i>§ 8a Übergangsregelung in Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung⁵⁵</i></p> <p>Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht bis zu seiner Auflösung (§ 157 der Kantonsverfassung⁵⁶) aus einer Gerichtskammer mit einem teilsamtlichen Präsidium mit einem Pensum von höchstens 20 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.</p>	
<p>10. Verwaltungsverfahrensgesetz</p> <p>Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 5 Absatz 1</i></p> <p>¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>10. Verwaltungsverfahrensgesetz</p> <p>Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁵⁷ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 5 Absatz 1</i></p> <p>¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁵⁸.</p>	

⁵⁷ SGS 175, GS 34.0523

⁵⁸ SGS 170, GS 34.0161

<p>11. Anwaltsgesetz</p> <p>Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁵⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 21 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>11. Anwaltsgesetz</p> <p>Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁶⁰ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 21 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁶¹.</p>	
<p>12. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen</p> <p>Das Gesetz vom 22. März 1995⁶² über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i></p>	<p>12. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen</p> <p>Das Gesetz vom 22. März 1995⁶³ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i></p>	

⁵⁹ SGS 178, GS 34.0523

⁶⁰ SGS 178, GS 34.0523

⁶¹ SGS 170, GS 34.0161

⁶² SGS 178, GS 34.0523

⁶³ SGS 178, GS 34.0523

⁶⁴ SGS 170, GS 34.0161

<p>Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁶⁴.</p>	
<p>13. Strafvollzugsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 21. April 2005 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 1 Absätze 2 und 3</i></p> <p>² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle sind dies die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt (§§ 7 und 8 StPO⁽²⁾).</p> <p><i>§ 13 Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB)</i></p> <p>¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind nach Massgabe der Zuständigkeitsbestimmungen von § 2 und §§ 7-9 StPO zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Artikel 66 StGB.</p> <p>² Gegen die Anordnung der Sicherheitshaft gemäss Artikel 66 Absatz 2 StGB kann innert drei Tagen nach</p>	<p>13. Strafvollzugsgesetz</p> <p>Das Gesetz vom 21. April 2005⁶⁵ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 1 Absatz 2</i></p> <p>² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft.</p> <p><i>§ 13</i></p> <p>aufgehoben.</p>	

⁶⁵ SGS 261, GS 35.1092

<p>der Zustellung des Entscheids Einsprache beim Strafgerichtspräsidium erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p><i>§ 21 Verfahrenshandlungen von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone</i></p> <p>¹ <i>Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen ist das Verfahrensgericht in Strafsachen.</i></p> <p>² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.</p>	<p>§ 21 aufgehoben.</p>	
<p>14. Steuergesetz</p> <p>Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 150 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach kantonalen Strafprozessordnung (StPO) verfolgt und beurteilt. Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundes-</p>	<p>14. Steuergesetz</p> <p>Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁶⁶ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 150 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach der Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)⁶⁷ verfolgt und beurteilt.</p>	

⁶⁶ SGS 331, GS 25.427

⁶⁷ SR

⁶⁸ SR

<p>gericht.</p> <p><i>§ 163 Absatz 2</i></p> <p>² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von den in § 66 StPO bezeichneten Personen sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Dienstverhältnis stehen, verweigert werden.</p>	<p><i>§ 163 Absatz 2</i></p> <p>² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von denjenigen Personen verweigert werden, denen nach Schweizerischer Strafprozessordnung⁶⁸ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Arbeitsverhältnis stehen.</p>	
<p>15. Gesetz über die Enteignung</p> <p>Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁶⁹ über die Enteignung wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 99 Berechnung der Fristen</i></p> <p>Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>15. Gesetz über die Enteignung</p> <p>Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁷⁰ über die Enteignung wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 99 Berechnung der Fristen</i></p> <p>Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁷¹.</p>	

⁶⁹ SGS 410, GS 20.169

⁷⁰ SGS 410, GS 20.169

⁷¹ SGS 170, GS 34.0161

<p>16. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz</p> <p>Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952 betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz</p> <p><i>§ 3 Absatz 3</i></p> <p>³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905 sowie des Gesetzes betreffend das Strafverfahren vom 30. Oktober 1941 zur Anwendung.</p>	<p>16. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz</p> <p>Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁷² betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz</p> <p><i>§ 3 Absatz 3</i></p> <p>³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)⁷³ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁴ zur Anwendung.</p>	
---	--	--

⁷² SGS 486.1, GS 20.520

⁷³ SGS 221, GS 22.34

⁷⁴ SR

<p>17. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen</p> <p>Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985 zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen</p> <p><i>§ 9 Absatz 1</i></p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Oktober 1941 betreffend die Strafprozessordnung (StPO) verfolgt.</p>	<p>17. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen</p> <p>Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985⁷⁵ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen</p> <p><i>§ 9 Absatz 1</i></p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁶ verfolgt.</p>	
<p>18. Polizeigesetz</p> <p>Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG) wird wie folgt geändert:</p>	<p>18. Polizeigesetz</p> <p>Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)⁷⁷ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen</i></p>	

⁷⁵ SGS 563.1, GS 29.44

⁷⁶ SR

⁷⁷ SGS 700, GS 32.778

<p>§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4</p> <p>² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:</p> <p>c. rechtliches Gehör vor dem Statthalteramt innert 24 Stunden seit ihrer Festnahme.</p> <p>³ Das Statthalteramt ist für die Durchführung des rechtlichen Gehörs nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.</p> <p>⁴ Das Statthalteramt ordnet die Freilassung der betroffenen Person an, wenn es nach erfolgter Anhörung zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen des Polizeigewahrsams nicht erfüllt sind.</p> <p>§ 28 Absatz 2</p> <p>² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen des zuständigen</p>	<p>Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO⁷⁸. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁷⁹ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p> <p>§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4 aufgehoben</p> <p>§ 28 Absatz 2</p> <p>² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwalt-</p>	
---	---	--

⁷⁸ SR

⁷⁹ SR

<p>Statthalteramtes einzuholen.</p> <p><i>§ 36 Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Als Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p>² Betrifft die Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen, wenn sie:(11)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern, oder wenn sie b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden, oder wenn c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind. <p>⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen(12).</p>	<p>schaft einzuholen.</p> <p><i>§ 36 Absatz 3</i></p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:</p> <p>(...)</p>	
---	---	--

<p>⁵ Die Anordnung einer Observation ist zulässig, wenn:</p> <p>a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.</p> <p><i>§ 53 Absatz 3</i></p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft und die Statthalterämter können die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.</p>	<p><i>§ 53 Absatz 3</i></p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.</p>	
<p>19. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit</p> <p>Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983 zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit</p>	<p>19. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit</p> <p>Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983⁸⁰ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Dekret zum Bundesgesetz über die Heimarbeit</p>	<p><i>Ersatz des Verweises auf die mit dieser Vorlage aufzuhebenden kantonale StPO BL neu auf die Schweizerische StPO</i></p>

⁸⁰ SGS 824.1, GS 28.366

⁸¹ SR

<p>§ 5 Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Oktober 1941⁽⁶⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) verfolgt.</p>	<p>§ 5 Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸¹ verfolgt.</p>	
	<p>§ 33 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	